

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) aZb Agrartec GmbH – gültig ab 27.05.2020

1. Allgemeines:

Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Angebots, Lieferungen, Leistungen und Vertrages. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, auch wenn die aZb Agrartec GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Von diesen vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie durch die aZb Agrartec GmbH in der Auftragsbestätigung oder durch gesonderte schriftliche Vereinbarung ausdrücklich bestätigt wurden.

2. Angebot und Auftragserteilung:

Alle Angebote sind freibleibend. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Gültigkeit der Angebote max. 3 Monate nach Ausstellungsdatum. Aufträge gelten erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung oder Ausführung des Auftrages als angenommen.

3. Preise:

3.1. Die Preise sind, wenn keine gesonderte Vereinbarung besteht, Nettopreise (exklusive MwSt.) ab Werk bzw. Übernahmeort des Herstellers exklusive Verpackung und exklusive Entladung. Preiserhöhungen wegen Steigerung der Produktionskosten des Herstellers zwischen Bestellung und Leistung gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Palettenlieferungen werden die Paletten separat in Rechnung gestellt. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Fracht, Versicherung, Ausfuhr- Einfuhr- oder andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Bauspesen, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.

3.2. Der Besteller verpflichtet sich zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Gibt es keine spezielle Zahlungsvereinbarung ist der Kaufpreis binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, wobei Schecks als Zahlungsmittel nicht akzeptiert werden können. Bei einem Auftragswert über EUR 30.000,00 gilt falls keine spezielle Zahlungsvereinbarung getroffen wurde folgende Zahlungsvereinbarung: 30% Anzahlung nach Auftragsbestätigung, 60% vor Auslieferung und 10% nach Inbetriebnahme.

3.3. Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche von aZb Agrartec GmbH mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, sofern aZb Agrartec GmbH diese nicht ausdrücklich ziffernmäßig und schriftlich anerkannt hat.

3.4. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Bestellers ist aZb Agrartec GmbH berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe 12% und den Ersatz aller anderen Schäden zu verrechnen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Besteller verpflichtet, pro Mahnung eine Spesenpauschale von € 15,00 bzw. die Kosten eines Rechtsanwaltes wie auch Gerichtskosten zu bezahlen.

3.5. Bei Rücktritt/Stornierung egal aus welchem Grund seitens des Bestellers/Käufers vom Vertrag, wird eine Stornogebühr in Höhe von 30% des Kaufpreises zur Zahlung innerhalb von 10 Tage ab Stornodatum fällig.

4. Eigentumsvorbehalt:

4.1. Der gesamte Kaufgegenstand/Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus dem Kaufvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen des Bestellers im Eigentum der aZb Agrartec GmbH. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf allfällige Zahlungen, die für zusätzlich erbrachte Nebenleistungen der aZb Agrartec GmbH geschuldet werden. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Kaufgegenstand/Ware dem Besteller lediglich zur Benützung auf dessen Rechnung und Gefahr überlassen. Der Besteller darf den Kaufgegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die aZb Agrartec GmbH unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Besteller ist bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte verpflichtet, das Eigentumsrecht der aZb Agrartec GmbH

geltend zu machen und die aZb Agrartec GmbH unverzüglich zu verständigen.

4.2. Sämtliche Pflichten des Bestellers und die allenfalls bestehenden Sicherheiten bleiben auch bei Unmöglichkeit der Benützung, bei Beschädigung, bei Verlust, Untergang oder Entziehung des Kaufgegenstandes sowie der Verlust des Eigentumsrechtes aufrecht und zwar unabhängig von der Verursachung bzw. vom Verschulden, somit auch beim Verschulden Dritter, bei Elementarereignissen, höherer Gewalt, Zufall, behördlichen Eingriffen oder welchen sonstigen Gründen auch immer.

4.3. Der Besteller ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand auf den vollen Wert gegen alle Risiken, insbesondere Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungspolizze ist zu Gunsten der aZb Agrartec GmbH auszustellen und ohne ausdrückliche Aufforderung der aZb Agrartec GmbH abzuschließen. Für den Fall, dass der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die aZb Agrartec GmbH berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückstellung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes zu fordern.

4.4. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Besteller berechtigt die aZb Agrartec GmbH, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Kaufgegenstandes zu begehren.

4.5. Trotz Verbindung des Kaufgegenstandes mit im Eigentum des Bestellers stehenden Gegenständen bzw. Liegenschaften ist die aZb Agrartec GmbH weiterhin berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzufordern und wieder auszubauen und haftet der Besteller auch für die dadurch verursachten Kosten.

5. Lieferung:

5.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Sollte keine Lieferfrist vereinbart sein, ist diese freibleibend. Weiters ist Voraussetzung für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist, dass der Besteller alle ihn treffenden Verpflichtungen wie beispielsweise bauliche Schaffung des Standortes des Kaufgegenstandes erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit um die von Seiten des Bestellers zu vertretende Verzögerungsdauer.

5.2. Die aZb Agrartec GmbH behält sich die Verlängerung der Lieferzeit unter der Bedingung vor, dass ihrerseits Lieferanten Leistungen bzw. Materialien verzögert angeliefert werden. Sollte eine derartige Verzögerung bei den eigenen Belieferungen der aZb Agrartec GmbH eintreten, wird die aZb Agrartec GmbH den Besteller umgehend informieren. Ein Schadenersatzanspruch wegen Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist ist jedenfalls ausgeschlossen.

5.3. Die Lieferung gilt als bewirkt, wenn der Kaufgegenstand an den Besteller am vereinbarten Lieferort ausgeliefert wurde. Im Falle einer vertraglich vereinbarten Abnahme ist, außer im Falle einer berechtigten Abnahmeverweigerung, der Abnahmetermin des Kaufgegenstandes maßgebend. Hilfsweise wird die schriftliche Meldung der Abnahmebereitschaft als Lieferzeitpunkt vereinbart.

5.4. Bei unberechtigter Abnahmeverweigerung gilt die schriftliche Meldung der Abnahmebereitschaft als Beginn der gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsfrist. Mit diesem Stichtag geht auch die Gefahr auf den Besteller über. Die Kosten, welche durch eine allfällige unberechtigte Abnahmeverweigerung entstehen, hat der Besteller zu tragen. Teillieferungen sind zulässig.

5.5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist aufgrund höherer Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Lieferverzögerungen der Lieferanten, Transportsperrung oder sonstigen außerhalb des Einflussbereichs der aZb Agrartec GmbH liegenden Gründen gegeben, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die aZb Agrartec GmbH wird dem Besteller

den Beginn und das Ende derartiger Umstände umgehend nach Kenntnis mitteilen.

6. Gewährleistung:

6.1. für NEUE Maschinen / Geräte: Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach der Vorgabe des Herstellers der Ware / Kaufgegenstand.

6.2. Gewährleistung für GEBRAUCHTE Maschinen / Geräte:

Die gebrauchte Ware / Maschine wird an ein landwirtschaftliches Unternehmen verkauft, daher ist der Anspruch auf Gewährleistung ausgeschlossen.

6.3. Die Gewährleistung von aZb Agrartec GmbH beschränkt sich auf Mängel die bereits zum Zeitpunkt der Übergabe an den Besteller vorliegen. Der Besteller ist verpflichtet, umgehend nach Übergabe bzw. Lieferung des Kaufgegenstandes diesen hinsichtlich Mängel zu überprüfen. Die diesbezügliche Überprüfung hat binnen einer Frist von 7 Tagen stattzufinden. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Rücksendungen von Waren an aZb Agrartec GmbH bedürfen in jedem Fall des schriftlichen Einverständnisses von aZb Agrartec GmbH. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln, ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Der Besteller hat der aZb Agrartec GmbH nach Meldung des Mangels eine angemessene Frist zur Behebung bzw. Verbesserung zu gewähren. Die Gewährleistung erfolgt durch Verbesserung oder Austausch von Einzelteilen. Wenn seitens des Bestellers Änderungen oder Reparaturen am Kaufgegenstand oder dessen Teilen ohne die Zustimmung von aZb Agrartec GmbH erfolgt sind, entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch des Bestellers. Eine Wandlung oder Preisminderung wird ausgeschlossen. Durch fehlerhafte bzw. unsachgemäße Bedienung durch den Besteller verursachte Mängel gelten nicht als Gewährleistungsfall und sind die Kosten der in diesem Zusammenhang von der aZb Agrartec GmbH erbrachten Arbeiten vom Besteller zu ersetzen.

6.4. Die Gewährleistung ist in nachstehenden Fällen ausgeschlossen: Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung nicht geeigneter Mittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Aufstellungsplatz, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

6.5. Bei Missachtung der Verpflichtung zur Überprüfung des Kaufgegenstandes binnen 7 Tagen und zur schriftlichen Rüge von Mängeln unmittelbar nach deren Auftreten erlöschen sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Bestellers.

7. Haftung und Schadenersatz:

7.1. Eine Haftung für Schadenersatzforderungen, Folgeschäden oder sonstige Ansprüche wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde hält die Firma aZb Agrartec GmbH ausdrücklich Schad- und Klaglos hinsichtlich weiterer Ansprüche, dazu gehören Gewährleistungs- und auch Schadenersatzansprüche jeglicher Art.

7.2. Sämtliche Schadenersatzansprüche erlöschen jedenfalls innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis des Schadensereignisses. Ein Schaden ist bei sonstigem Anspruchsverlust, binnen einer Woche nach Bekanntwerden schriftlich bei der aZb Agrartec GmbH geltend zu machen.

7.3. Die aZb Agrartec GmbH übernimmt keine Haftung für durch fehlerhafte oder unsachgemäße Bedienung/ Einstellung des Kaufgegenstandes durch den Besteller oder ihm zurechenbare Personen verursachte Schäden und Produktionsausfälle. Durch die Abnahme bzw. schriftliche Meldung der Abnahmebereitschaft wird das ordnungs- und vereinbarungsgemäße Funktionieren des Kaufgegenstandes vom Besteller bestätigt.

7.4. Der Besteller ist eigenverantwortlich für die Geeignetheit des Aufstellungsortes des Kaufgegenstandes. Die aZb Agrartec GmbH übernimmt keine Kosten für die Herstellung des Aufstellungsortes

und haftet nicht für mangelhafte Statik, ungeeignete Fundamente sowie Böden udgl.

7.5. Sollte durch den Einbau z.B.: von Magneten, Induktionsleitungen, ... ein Schaden entstehen, übernimmt die aZb Agrartec GmbH bei der Entfernung des Gerätes diesbezüglich keine Kosten und keine Haftung für Schäden bzw. Folgen und Folgeschäden jeglicher Art.

7.6. Die aZb Agrartec GmbH übernimmt weiters keine Haftung für Schäden bzw. Folgen jeglicher Art, welche durch fehlerhafte, unsachgemäße oder entgegen den Auflagen der aZb Agrartec GmbH durchgeführte Vorbereitungsmaßnahmen für die Aufstellung des Kaufgegenstandes sowie den Aufstellungsort verursacht werden. Dies betrifft insbesondere auch Anforderungen hinsichtlich des jeweilig geforderten Stromanschlusses und damit in Verbindung stehenden Problemen im Stromnetz.

8. Verjährung:

Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten ab Abnahme oder Meldung der Abnahmebereitschaft.

9. Software und Fremdwartung:

9.1. Sofern beim Kaufgegenstand Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung für den von der aZb Agrartec GmbH gelieferten Kaufgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf einem anderen System als auf dem von der aZb Agrartec GmbH gelieferten, ist untersagt. Eine Vervielfältigung, Überarbeitung oder sonstige Bearbeitung der Software ist ebenfalls untersagt bzw. ist dazu die vorherige schriftliche Zustimmung der aZb Agrartec GmbH einzuholen. Sämtliche Rechte an der Software und der Dokumentation bleiben der aZb Agrartec GmbH. Ein Verstoß gegen diese Nutzungsvereinbarung hat zur Folge, dass der Besteller schadenersatzpflichtig wird und zumindest eine Pönale von € 2.500,00 pro Verstoß zu bezahlen hat.

9.2. Der Besteller ist ausdrücklich mit der Fernwartung des Kaufgegenstandes einverstanden. Sollte der Besteller mit dieser Fernwartung nicht einverstanden sein, hat er den Widerruf dieses Einverständnisses schriftlich der aZb Agrartec GmbH zu erklären. Die Berechtigung zur Fernwartung und zum Zugriff auf den von der aZb Agrartec GmbH gelieferten Rechner des Kaufgegenstandes endet sohin mit Zugang des schriftlichen Widerrufs. Die Fernwartung ist zur Installation, Wartung oder Problembeseitigung hinsichtlich des Kaufgegenstandes vereinbart. Ein Anspruch auf eine Fernwartung besteht nicht. Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Fernwartung bekannt werden, werden nur für die Zwecke der Wartung verwendet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte findet nicht statt und ist unzulässig.

10. Sonstiges

10.1. Die aZb Agrartec GmbH ist berechtigt, Lichtbilder von Mitarbeitern und Kunden – insbesondere zu Werbezwecken - zu verwenden, an Dritte weiterzuleiten und zu veröffentlichen.

10.2. Der Vertragspartner der aZb Agrartec GmbH verpflichtet sich über sämtliche im Zusammenhang mit gegenständlichem Auftrag ihm bekannt gewordene Informationen welcher Natur auch immer (Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahrensart, etc.) strengstes Stillschweigen zu bewahren. Allfällige diesbezügliche Verstöße berechtigen die aZb Agrartec GmbH zum sofortigen Vertragsrücktritt und der Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00.

10.3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist der Sitz der aZb Agrartec GmbH (Gerichtsstand Melk).